

Anlage - Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2006/24/EG

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2006/24/EG sind vollumfänglich Bestandteil des deutschen Rechts. Im Einzelnen:

Bestimmung der Richtlinie	Regelungsbereich	Umsetzung in deutsches Recht
Artikel 2	Begriffsbestimmungen	
Absatz 1	Für die Zwecke dieser Richtlinie finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG, der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) und der Richtlinie 2002/58/EG Anwendung.	<p>Die Vorschriften, die die Umsetzung der Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG gewährleisten, gelten in Deutschland auch für die Vorratsspeicherung von Daten gemäß der Richtlinie 2006/24/EG.</p> <p>Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2002/21/EG finden ihre Entsprechung im deutschen Recht in § 3 Nummer 2, 7, 8, 14, 16, 20, 24, 27 und 33 Telekommunikationsgesetz (TKG).</p> <p>Die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Richtlinie 2002/58/EG finden ihre Entsprechung im deutschen Recht in § 3 Nummer 1, 5, 8, 14, 19 und 30 TKG.</p>
Absatz 2	Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	
Buchstabe a	„Daten“ Verkehrsdaten und Standortdaten sowie alle damit in Zusammenhang stehende Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers erforderlich sind;	<p>Verkehrsdaten: § 3 Nummer 30 TKG, Standortdaten: § 3 Nummer 19 TKG, Bestandsdaten (Daten, die zur Feststellung des Teilnehmer oder Benutzers erforderlich sind): § 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 und 4 TKG</p>
Buchstabe b	„Benutzer“ jede juristische oder natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst notwendigerweise abonniert zu haben;	§ 3 Nummer 8 in Verbindung mit § 3 Nummer 14 und 20 TKG
Buchstabe c	„Telefondienst“ Anrufe (einschließlich Sprachtelefonie, Sprachspeicherdiene, Konferenzschaltungen und Datenabrufungen), Zusatzdienste (einschließlich Rufweiterleitung und Rufumleitung) und Mitteilungsdienste und Multimedialiendienste (einschließlich Kurznachrichtendienste (SMS), erweiterte Nachrichtendienste (EMS) und Multimedialiendienste (MMS));	<p>§ 3 Nummer 17 TKG</p> <p>(Sprachspeicherdiene: § 107 Abs. 1 TKG, Konferenzschaltungen, Rufweiterleitung und Rufumleitung: § 78 Absatz 2 Nummer 1 und § 113a Absatz 2 Nummer 1 TKG, Datenfernübertragungen: § 3 Nummer 16 TKG, Mitteilungsdienste und Multimedialiendienste: § 113a Absatz 2 Satz 2 TKG)</p>



Bestimmung der Richtlinie	Regelungsbereich	Umsetzung in deutsches Recht
Buchstabe d	„Benutzerkennung“ eine eindeutige Kennung, die Personen zugewiesen wird, wenn diese sich bei einem Internetanbieter oder einem Internet-Kommunikationsdienst registrieren lassen oder ein Abonnement abschließen;	Rufnummern oder andere Anschlusskennung: § 111 Absatz 1 TKG
Buchstabe e	„Standortkennung“ die Kennung der Funkzelle, von der aus eine Mobilfunkverbindung hergestellt wird bzw. in der sie endet;	§ 113a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c TKG
Buchstabe f	„erfolgloser Anrufversuch“ einen Telefonanruf, bei dem die Verbindung erfolgreich aufgebaut wurde, der aber unbeantwortet bleibt oder bei dem das Netzwerkmanagement eingegriffen hat.	§ 113a Absatz 5 und § 88 Absatz 1 TKG